

Nr. 1736 IJ

1991-10-15

A N F R A G E

des Abgeordneten Mag. Schweitzer
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt im
Zusammenhang mit Oberwarter Wohnbauaffairen

Unter der Zahl 2 St 338/89 wurden wegen des Verdachtes der fahrlässigen Krida Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt gegen Herrn W. aus Oberwart eingeleitet. Die im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgten Erhebungen der zuständigen Sicherheitsorgane ergaben bereits im Jahre 1989 zusätzliche Verdachtsmomente, die in einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden. Darin wurde einerseits erläutert, daß der Oberwarter Notar und Bundesrat Dr. L. (durch Einschaltung von Strohmännern) im eigenen Interesse als Notar bei Grundstücks- und Gesellschaftsanteilstransaktionen rund um die Oberwarter Bauträger Ges.m.b.H. tätig gewesen sein soll. Andererseits soll er auch durch seine Beziehungen in seiner weiteren Funktion als Vizebürgermeister von Oberwart für zwei Grundstücke, auf denen später gebaut wurde, die Umwidmung bzw. eine wesentlich höhere Bebaubarkeit als in der Bgl. Bauordnung vorgesehen ermöglicht haben. Insgesamt wurde in der Sachverhaltsdarstellung der Verdacht geäußert, daß Dr. L. einen beträchtlichen Gewinn aus diesen Transaktionen gezogen habe.

Die Anfragesteller wurden davon informiert, daß die Bearbeitung dieser Sachverhaltsdarstellung durch die Staatsanwaltschaft Eisenstadt bisher nicht über das Stadium der Vorerhebungen hinausgekommen sein soll; sie richten daher an den Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. In welchem Stadium befindet sich das unter der Zahl 2 St 338/89 von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt eingeleitete Verfahren derzeit, gegen welche Verdächtigen wird wegen welcher Delikte ermittelt?
2. Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft Eisenstadt bisher in die Wege geleitet?
3. Wird ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt werden? Wenn ja, wann ist damit zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?
4. Werden Sie eine Weiterleitung der Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Notariatskammer zur Prüfung in disziplinarrechtlicher Hinsicht veranlassen?

Wien am 15. Oktober 1991